

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 21. April 2006

An den
Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Bundestages
Herrn Otto Fricke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006

Sehr geehrter Herr Fricke,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz soll der zentrale Baustein des Konzepts der Regierungskoalition zur Haushaltssanierung umgesetzt werden: die Erhöhung der Umsatz- und der Versicherungssteuer um drei Prozentpunkte. Diese Maßnahme stellt die größte Steuererhöhung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Steuerzahler werden auf einen Schlag mit über 20 Mrd. Euro zusätzlich belastet. Dies entspricht einem Anstieg der Steuerlast um knapp 5 Prozent.

Angesichts des dramatischen Schuldenwachstums stimmen wir mit der Bundesregierung im Ziel überein, dass die Haushaltssanierung derzeit hohes Gewicht haben muss. Die Regierungskoalition missachtet jedoch den Rat der meisten Fachleute, allen voran des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Konsolidierung hauptsächlich über die Senkung der Ausgaben anzustreben. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz folgt die Regierungskoalition jedoch genau der gegenteiligen Strategie. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen senken die Staatsausgaben für das Jahr 2007 nur um 3,7 Mrd. Euro. Der Anstieg der Einnahmen dagegen wird mit 21,1 Mrd. Euro beziffert und hat damit nahezu den sechsfachen Umfang. Hinzu kommt die steuerliche Mehrbelastung aus den Gesetzen, die im Rahmen des Abbaus von Subven-

tionen und von missbräuchlichen Steuergestaltungsmöglichkeiten beschlossen wurden bzw. für dieses Jahr noch zu erwarten sind.

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung ist ein wichtiger Schritt zur Reduzierung der Lohnzusatzkosten. Die Aussage, dass damit unter dem Strich ein Prozentpunkt der Mehrwertsteuererhöhung zur Senkung der Lohnzusatzkosten verwendet wird, verschleiert jedoch die tatsächlichen Zusammenhänge. Denn gleichzeitig zur Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung werden die Zuweisungen an die Renten- und Krankenversicherung aus dem Bundeshaushalt in gleichem Umfang gekürzt. Die gesamte Sozialversicherung erhält damit praktisch nicht mehr Steuermittel. De facto gehen die Mittel aus der Erhöhung der Mehrwert- und der Versicherungsteuer um jeweils drei Prozentpunkte in die Haushaltssanierung von Bund und Ländern.

Die Regierungskoalition sollte die Erhöhung der Umsatz- und Versicherungsteuer daher noch einmal überdenken. Statt vornehmlich auf die Erhöhung der Steuereinnahmen abzielen, sollte die Haushaltskonsolidierung wesentlich stärker auf der Ausgabenseite ansetzen. Denn schon heute ist klar: Wenn die Regierungskoalition nicht versucht, die größten Ausgabenbereiche – vornehmlich im Bereich der sozialen Sicherung – durch Strukturereformen in den Griff zu bekommen, dann steht sie bald wieder vor ähnlichen Haushaltsproblemen.

Letztlich ist eine konsequente Sparpolitik auch aus wachstums- und beschäftigungspolitischer Sicht die bessere Alternative. Denn das Vertrauen von Konsumenten und Unternehmen in eine verlässliche Haushaltspolitik schafft die langfristigen Voraussetzungen für mehr Konsum und Investitionen. Die über Erwarten positive konjunkturelle Lage und die bessere Stimmung bei Verbrauchern wie Produzenten bieten für den Einstieg in eine solche Politik der Ausgabenkonsolidierung eine selten gewordene Chance. Mit ihrer Einnahmen-Fixierung jedoch stellt die Regierungskoalition Stetigkeit und Dynamik des anlaufenden Aufschwungs wieder in Frage.

Im Weiteren verweisen wir auf die anliegenden Anmerkungen zu den Einzelregelungen des Gesetzentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

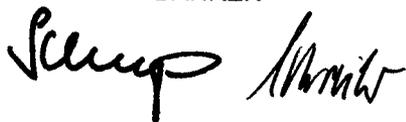
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



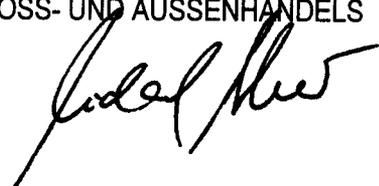
BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



Bewertung von Einzelmaßnahmen

Artikel 3: Anhebung des Umsatzsteuersatzes auf 19 Prozent

Die Erhöhung der Umsatzsteuer ist der falsche Weg zur Lösung der Haushaltsprobleme. Sie belastet die weitere wirtschaftliche Entwicklung und damit auch den Arbeitsmarkt.

- ⇒ Im Ergebnis würden sowohl die gesamtwirtschaftliche als auch die einzelbetriebliche Abgabenbelastung weiter steigen.
- ⇒ Das für die Konsumnachfrage zur Verfügung stehende verfügbare Realeinkommen der privaten Haushalte würde sinken. In der Folge würde die ohnehin weiterhin unbefriedigende Binnen- nachfrage zusätzlich belastet und die Wachstums- und Beschäftigungsdynamik gebremst.
- ⇒ Damit würde die Umsatzsteuererhöhung auch die weitere Konsolidierung der öffentlichen Haushalte erschweren, die ohne nachhaltiges Wachstum nicht gelingen kann.
- ⇒ Die Erhöhung der Umsatzsteuer wäre gleichzeitig ein weiterer Treibsatz für die Schattenwirt- schaft.
- ⇒ Die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung könnte umfassend auch ohne eine Erhöhung der Umsatzsteuer finanziert werden.
- ⇒ Während die Bundesregierung für die Konsolidierung des Bundeshaushalts mit der Anhebung des Umsatzsteuersatzes auf weitere Steuererhöhungen setzt, muss eine Konsolidierung noch stärker als bisher auf der Ausgabenseite ansetzen. Andernfalls werden die Ziele einer deutli- chen Absenkung sowohl der Abgaben- als auch der Staatsquote verfehlt.

Die Erhöhung der Umsatzsteuer um drei Prozentpunkte wäre bei voller Überwälzbarkeit mit einer Steu- ermehrbelastung des Endverbrauchers in Höhe von ca. 23 Mrd. Euro verbunden. Dazu kommt noch die Erhöhung der Versicherungssteuer, die Einschränkung von steuerlichen Ausnahmen, die Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung sowie die Kürzung der Zuwendungen an die Kranken- und Ren- tenversicherung. Zwar steht dem eine Entlastung der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung um rd. 15 Mrd. Euro gegenüber. Unter dem Strich steht aber immer noch eine Mehrbelastung in Höhe von über 20 Mrd. Euro.

Die Erhöhung des Regelsteuersatzes wird zu einer Konsumzurückhaltung mit dem Jahr 2007 führen. Darunter werden in erster Linie Wirtschaftsbereiche wie beispielsweise der Handel und das Handwerk leiden, die ihre Waren und Dienstleistungen direkt an den Endverbraucher absetzen. Die Umsatzsteu- ererhöhung schädigt letztendlich aber Unternehmen der gesamten Liefer- und Produktionskette, da sie erfahrungsgemäß einen Teil der Steuererhöhung auffangen müssen (erhöhter Kostendruck von oben nach unten).

Darüber hinaus hat die Umsatzsteuererhöhung negative Auswirkungen auf Unternehmen etwa des Finanzdienstleistungsbereichs, die überwiegend steuerfreie Umsätze erbringen und insoweit grundsätz- lich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind. Die Umsatzsteuererhöhung schlägt sich für diese Un- ternehmen direkt in höheren Kosten nieder. Dies wiegt besonders schwer, wenn Geschäftsbereiche

ausgegliedert werden sollen (Outsourcing) und die ausgegliederten Leistungen als umsatzsteuerpflichtig qualifiziert werden. Die Steuersatzerhöhung um 3 Prozentpunkte würde daher das Hindernis für diese betriebswirtschaftlich wünschenswerten Prozesse weiter verschärfen.

In gesamtwirtschaftlicher Perspektive muss auch gesehen werden, dass sich die Binnennachfrage in Deutschland in den letzten Jahren ohnehin nur schwach entwickelt hat, teilweise stagnierte, wenn nicht gar rückläufig war. Die in jüngerer und jüngster Zeit wieder gewonnene Wachstumsdynamik war vornehmlich auf eine positive Exportentwicklung zurück zu führen. Wenn die Umsatzsteuererhöhung nun verhindert, dass diese Dynamik endlich auf den Binnenmarkt übergreift, hätte dies auch deutlich negative Folgen für den Arbeitsmarkt.

Weitere Konsequenzen sind im Bereich der Schattenwirtschaft zu erwarten. Die Ursachen für das große Ausmaß schattenwirtschaftlicher Aktivitäten sind neben einem Übermaß an staatlicher Regulierung insbesondere die auf legaler Wirtschaftstätigkeit lastenden Steuern und Abgaben. Die angekündigte Umsatzsteuererhöhung wäre, trotz gewisser Entlastungseffekte bei den Sozialversicherungsabgaben, der Treibsatz für eine neuerliche Ausweitung der Schattenwirtschaft. Auch dies ginge zu Lasten von Wachstum und Beschäftigung.

Je höher die Umsatzsteuer, desto attraktiver ist neben der Schwarzarbeit auch der professionelle Umsatzsteuerbetrug. Die Umsatzsteuererhöhung konterkariert damit alle Bestrebungen zur Eindämmung von Karussellgeschäften, selbst wenn – wegen der Bagatellgrenze von 5.000 € – das von der großen Koalition beschlossene Reverse-Charge-System eingeführt werden würde.

Außerdem kann eine "Verbesserung der Einnahmeseite" und damit die weitere Erhöhung der Abgabenbelastung jedoch nicht der richtige Ansatzpunkt für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung sein. Im Gegenteil muss die Abgabenbelastung reduziert werden, um so Wachstumsimpulse zu geben, aus denen dann über eine Zunahme der – legalen – Wirtschaftstätigkeit und damit steigende Steuereinnahmen die Konsolidierung möglich wird.

Der Schlüssel für eine solchermaßen nachhaltige Konsolidierung liegt in der konsequenten Rückführung der staatlichen Ausgaben. Dies wird über den weiteren Abbau von Subventionen hinaus nicht ohne zusätzliche Eingriffe auch in sozialpolitisch begründete Leistungsgesetze gelingen. Weitere Ansatzpunkte für eine Konsolidierung und die Rückführung der Staatsquote liegen in der Umsetzung der weiterhin sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vorhandenen Privatisierungspotenziale.

Wachstumsimpulse sind umso rascher, stärker und nachhaltiger zu erwarten, je größere Sicherheit die Politik Unternehmen und Privathaushalten in die Verlässlichkeit eines solchen finanzpolitischen Kurswechsels vermitteln kann. Dessen Voraussetzung ist und bleibt die Konsequenz der Durchführung. Nur so kann das Ziel erreicht werden, die Staatsquote in überschaubarer Zeit wieder auf eine marktwirtschaftskonforme Größenordnung von deutlich unter 40 Prozent zurückzuführen. Ein Zeitrahmen hierfür von fünf Jahren ist ehrgeizig, gleichwohl realistisch.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre es am besten, wenn sich die Politik noch nicht auf eine Mehrwertsteuererhöhung dieses Ausmaßes festlegen, sondern zunächst die weitere konjunkturelle Entwicklung und vor allem die der Steuereinnahmen abwarten würde. Die im Kern richtige Senkung der Arbeitskosten darf in ihrer beschäftigungspolitischen Wirksamkeit nicht durch die Mehrwertsteuererhöhung entwertet werden.

Artikel 4: Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Auf die geplante Anhebung der Versicherungsteuer sollte im Hinblick auf die damit verbundenen negativen gesamtwirtschaftlichen Effekte für die Wirtschaft, die Verbraucher sowie die öffentlichen Haushalte verzichtet werden.

Das von der Bundesregierung erwartete Mehraufkommen von rund 1,6 Mrd. € jährlich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht realisiert werden. Nach einem Gutachten von Prof. Thomas Straubhaar, Direktor des Hamburgischen Weltwirtschafts-Instituts (HWWI), führt die Steuererhöhung aufgrund negativer Nachfrage-, Wachstums- und Beschäftigungseffekte sowie Ausweichreaktionen der Versicherungskunden und Abwanderung von Versicherungsgeschäft zu ausländischen Versicherern (Erosion der Steuerbasis) bereits im zweiten Jahr zu nachhaltigen Mindereinnahmen im Vergleich zum heutigen Niveau. Konkret wird für den Fall einer Erhöhung der Versicherungsteuer auf 19% ein Rückgang der Einnahmen aus der Versicherungsteuer um 530 Mio. € jährlich vorausgesagt (das Gutachten ist im Internet unter www.hwwi.org sowie www.gdv.de erhältlich).

Nach den Feststellungen des HWWI wird die geplante Erhöhung der Versicherungsteuer zum Verlust an internationaler Wettbewerbsfähigkeit deutscher Versicherer führen und damit bestehende Arbeitsplätze innerhalb der Versicherungswirtschaft gefährden, da der deutsche Versicherungsteuersatz seiner Höhe nach bereits heute in der Spitzengruppe innerhalb der EU-Staaten positioniert ist. Lediglich zwei EU-Staaten besteuern Versicherungsschutz noch stärker, während in elf EU-Staaten keinerlei Versicherungsteuern existieren.

Die in Folge der Verteuerung von Versicherungsschutz steigenden Produktionskosten für gewerbliche Versicherungsnehmer werden vor allem kleinere und mittlere Unternehmen der gesamten Wirtschaft treffen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass unsichere und risikobehaftete Investitionen in neue Technologien, Produkte und Märkte sowie in Forschung und Entwicklung unterbleiben. Dies hätte erneut negative Folgen für das Wirtschaftswachstum, die Wachstumsdynamik und die Beschäftigung.

Verstärkt werden diese negativen Auswirkungen einer erneuten Versicherungsteuererhöhung (seit 1989 wäre dies bereits die sechste Anhebung in Folge) noch durch die Tatsache, dass in den Endpreisen nahezu aller Produkte und Dienstleistungen auch Kosten für Versicherungsschutz enthalten sind. Da die Versicherungsteuer im Gegensatz zur Umsatzsteuer im gewerblichen Bereich nicht als Vorsteuer abziehbar ist, entsteht eine Steuerkumulation aus Versicherungsteuer und Umsatzsteuer über die einzelnen Produktionsstufen der Wertschöpfungskette (sog. Kaskadeneffekt), die Versicherungsschutz gegenüber umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erheblich diskriminiert. Bei gleichzeitiger Anhebung von Versicherungsteuer und Umsatzsteuer um 3 % käme es bereits bei einstufiger Produktion zu einer Erhöhung der in Endpreisen enthaltenen Steuerbelastung für Versicherungsschutz auf rund 41,6% (bei 100 Versicherungsschutz: 19 Versicherungsteuer + 22,6 Umsatzsteuer (19% von 119)).

Sollte der Gesetzgeber trotzdem die Versicherungsteuer im Gleichklang mit der Umsatzsteuer anheben, gibt er zu erkennen, dass er die Versicherungsteuer als eine Art Umsatzsteuer ansieht. Dann wäre es aber erforderlich, im Bereich der Wirtschaft den Abzug der gezahlten Versicherungsteuer als Vorsteuer zuzulassen.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht besteht ein unauflösbarer Widerspruch zwischen dem fiskalischen Zweck einer Anhebung der Versicherungsteuer einerseits und den negativen Lenkungseffekten ande-

rerseits. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer würde auf die Dominanz rein fiskalischer Interessen ohne Rücksicht auf offensichtliche zahlreiche negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen hinweisen. Eine solche kurzfristige Fiskalpolitik ist angesichts der aktuellen wirtschaftspolitischen Lage derzeit nicht angebracht.

Besondere Aspekte zur Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr:

Dem bisherigen Versicherungsteuersatz für die UBR-Versicherung in § 6 Abs. 2 Nr. 6 VersStG liegt die Annahme aus dem Jahr 1988 zugrunde, dass der gem. § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfreie Sparanteil der UBR-Prämie durchschnittlich 80 % der Gesamtprämie ausmacht; der verbleibende rechnerische Unfallanteil wird mit Versicherungsteuer belegt. Das 80:20-Verhältnis entsprach dem im Jahr 1988 durchschnittlichen UBR-Bestandsvertrag mit den Eckdaten Kalkulationszins 3,5 % und Vertragslaufzeit 20 Jahre. Diese Eckdaten haben sich seit 1988 aber deutlich verschoben, zum einen haben sich aufgrund der demographiebedingten Zunahme des Seniorengeschäfts die durchschnittlichen Vertragslaufzeiten reduziert (heute im Schnitt 17 Jahre), zum anderen ist der Kalkulationszins gesunken (zum 1. Januar 2007 wird der Höchstrechnungszins gem. DeckungsrückstellungsVO auf 2,25 % abgesenkt). Für den durchschnittlichen UBR-Vertrag ist heute daher von einem 86:14 Verhältnis zwischen Spar- und Unfallanteil auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist zumindest die Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes von 3,2 % solange angezeigt, wie durch Erhöhungen des allgemeinen Satzes die sachgerechte anteilige Besteuerung nicht unterschritten wird. Die Beibehaltung des bisherigen Mischsatzes von 3,2% entspräche bei einem auf 19% erhöhten Steuersatz einem Unfallanteil von 17 %, der damit immer noch spürbar über den zu erwartenden 14 % Unfallanteil liegt. Eine Erhöhung auf 3,8 % hätte demgegenüber die Konsequenz, dass entgegen § 4 Nr. 5 VersStG systematisch Sparanteile besteuert würden. Die Steuererhöhung trifft den Versicherten auch voll; eine Versicherungsteuererhöhung kann nicht durch wettbewerbsbedingte Preisenkungen und damit zu Lasten der Versicherer kompensiert werden, weil mit der Steuererhöhung die Beitragsrückzahlung sinkt, die nur den gezahlten Beitrag ohne Versicherungsteuer betrifft.

Besondere Aspekte zur Seeschiffskaskoversicherung:

Die geplante Anhebung der Versicherungsteuer für die Seeschiffskaskoversicherung von 2% auf 3% bedeutet nicht nur eine Erhöhung der Steuer um 50%, sondern in einem europäischen Umfeld, das - bis auf Italien und Island - keine Versicherungsteuer für den Kaskobereich kennt, eine dramatische Wettbewerbsverschlechterung. Island hat im internationalen Vergleich als Versicherungsmarkt keine Bedeutung. Italien reduziert die Versicherungsteuer für Schiffe unter italienischer Flagge auf 0,05 %.

Alle international bedeutenden Versicherungsmärkte kennen keine Versicherungsteuer für die Seekaskoversicherung. Es wäre deshalb gerechtfertigt, entsprechend der seit 1995 geltenden Befreiung der internationalen Transporte bei der Transportwarenversicherung, auch die Seeschifffahrt aus Wettbewerbsgründen aus der Versicherungsteuer herauszunehmen.

Auf der Dritten Nationalen Maritimen Konferenz in Lübeck 2003 hat die Bundesregierung die wesentlichen Grundlagen der Schifffahrtspolitik in Abstimmung mit anderen Beteiligten des Maritimen Bündnisses (Küstenländer, Verband Deutscher Reeder, Ver.di) langfristig definiert. Dazu gehört die Erhaltung der Tonnagesteuer, die Verstärkung von Ausbildung und Beschäftigung und die Rückflaggung von mehr als 100 Schiffen unter die deutsche Flagge. Eine Versicherungsteuererhöhung bedeutet für die Reeder, die ihre Schiffe wieder zurückgeflaggt haben, oder dies bis Ende 2007 noch beabsichtigen, eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen, die zu Lasten der Attraktivität des Standortes geht und sich

ggf. kontraproduktiv auf deren Entscheidung, weitere Schiffe zurückzuflaggen, auswirken könnte. Diese Verschlechterung des Schifffahrtsstandorts Deutschland würde sich damit negativ auf das für den Fiskus ertragbringende Modell der Tonnagesteuer auswirken und ist deshalb unverständlich.

Die Sparte Kaskoversicherung war in den letzten zehn Jahren für den deutschen Versicherungsmarkt nicht profitabel. Mit einer Erhöhung der Steuer um 50 Prozent erhöht sich der Wettbewerbsnachteil proportional, so dass eine zunehmend existenzielle Bedrohung für dieses Segment des deutschen Versicherungsgeschäftes entsteht.

Artikel 4a: Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (Vorschlag des Bundesrates)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vorgeschlagen, zu Beginn nächsten Jahres neben der Versicherungsteuer auch noch die Feuerschutzsteuer anzuheben. Der Feuerschutzsteuersatz soll um 2 Prozentpunkte von 8 auf 10 Prozent steigen. Dieser Vorschlag sollte keinesfalls verwirklicht werden.

Der Feuerschutzsteuer unterliegen Feuerversicherungen, Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, verbundene Gebäudeversicherungen und verbundene Hausratversicherungen mit Abdeckung der Feuergefahr. Die Steuer wird zusätzlich zur Versicherungsteuer erhoben. Würden die Pläne umgesetzt, würden Feuerversicherungen und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen mit Versicherung- und Feuerschutzsteuer in Höhe von zusammen 26,7 Prozent belastet. Derzeit liegt die Belastung bei 20,7 Prozent, d.h. die Steuerbelastung steigt um 30 Prozent.¹ Bereits jetzt liegt die Steuerbelastung für Feuerversicherungen im internationalen Vergleich an der Spitze. Ähnliches würde für die Gebäude- und Hausratversicherungen gelten. Eine derartige Steuererhöhung wäre maßlos überzogen und würde den Wirtschaftsstandort Deutschland beschädigen.

Die für die Versicherungsteuer geltenden Effekte (vgl. vorstehende Ausführungen zu Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes) würden sich bei einer gleichzeitigen Anhebung der Feuerschutzsteuer noch verschärfen.

Artikel 6, Nr. 2 und Nr. 4: Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um zwei Prozentpunkte zum 1. Januar 2007 ist zu begrüßen. Dieser Schritt wird aber nicht mit den erforderlichen weiteren Strukturreformen verbunden, um die im Bereich der Arbeitslosenversicherung vorhandenen Ausgabensenkungspotenziale auszuschöpfen. Damit ist nicht gewährleistet, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) im kommenden Jahr mit den ihr dann zur Verfügung stehenden Mitteln auskommen kann. Die BA kann aufgrund ihres neuen Steuerungssystems nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit bis 2007 – vorbehaltlich der Mehrausgaben aufgrund des 5. Änderungsgesetzes zum SGB III (im Wesentlichen: Verlängerung der „Ich-AG-Förderung“, spezieller Förderinstrumente für ältere Arbeitnehmer und der so genannten 58er-Regelung

¹ Diese Werte errechnen sich wie folgt:

Gegenwärtig sind Feuerversicherungen und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen mit Versicherungsteuer in Höhe von 11 Prozent und mit Feuerschutzsteuer in Höhe von 8 Prozent belastet. Basis der Prozentsätze bildet dabei nach dem Gesetz für beide Steuern die Prämie einschließlich Feuerschutzsteuer, aber ohne Versicherungsteuer. Bezogen auf die Nettoprämie ohne Feuerschutzsteuer (z.B. $100 - 8 = 92$) beträgt die Steuerbelastung ($11 + 8 = 19$) 20,7 Prozent.

Bei Umsetzung der Pläne von Bundesregierung und Bundesrat zur Anhebung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer würde sich die Steuerbelastung ($14 + 10 = 24$) auf 26,7 Prozent der Prämie ohne Feuerschutzsteuer ($100 - 10 = 90$) erhöhen.

zum erleichterten Arbeitslosengeldbezug für Ältere) – ein Potenzial zur Senkung der Beiträge von allenfalls 0,75 Prozentpunkten erreichen. Da das Aufkommen eines Umsatzsteuerpunktes in 2007 (knapp 6,5 Mrd. Euro) zudem weniger als einen Beitragssatzpunkt zur Arbeitslosenversicherung (7,2 Mrd. Euro) ausmacht, besteht eine erhebliche Finanzierungslücke, die sich hinsichtlich der sonstigen neu geschaffenen Ausgaberrisiken mittlerweile auf über 3 Mrd. Euro in 2007 auftürmt.

Das Haushaltsbegleitgesetz versäumt zudem in seiner Entwurfsfassung, hinsichtlich des Aussteuerungsbetrages zu einer sinnvollen Lösung zu gelangen. Durch die Einspeisung eines Teils der zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuererhöhung in den Haushalt der BA fließen der Bundesagentur ab dem 1. Januar 2007 jährlich weit mehr Steuermittel zu, als sie systemwidrig an den Bund für den Aussteuerungsbetrag zahlen muss. Deshalb sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Chance genutzt werden, den Aussteuerungsbetrag durch Verrechnung mit der zufließenden Umsatzsteuer abzuschaftern.

Der den Aussteuerungsbetrag überschießende Umsatzsteueranteil sollte dazu genutzt werden, die BA in den Folgejahren von versicherungsfremden Ausgaben zu entlasten (z. B. Nachholen des Hauptschulabschlusses, Reha-Maßnahmen für Jugendliche, die noch nie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben) und so zu einer klaren Trennung von gesamtgesellschaftlichen und Versicherungsaufgaben beizutragen. Weil die dazu erforderlichen Steuermittel ohnehin eingeplant sind (nämlich als Zuschuss zur Beitragssatzsenkung), besteht nunmehr das vielleicht einmalige Zeitfenster für die systemgerechte Zuordnung von Steuerfinanzierung zu gesamtgesellschaftlichen und Beitragsfinanzierung zu versicherungstypischen Aufgaben.

Artikel 6, Nr. 5: Umwandlung des Defizitzuschusses an die Bundesagentur für Arbeit in Darlehen

Die Umwandlung des Bundeszuschusses in ein Darlehen an die BA birgt erhebliche Gefahrenpotenziale: Sie schwächt das Interesse der Bundesregierung, darauf Einfluss zu nehmen, dass die BA die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik konsequent und sparsam nur nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit verausgabt werden. Schließlich wäre der Bund ja „nur noch“ mit einem Darlehen im Obligo und nicht mehr mit einem verlorenen Zuschuss. Aus diesem Grund könnte der Bund auch verleitet sein, weitere versicherungsfremde Aufgaben in die BA hineinzusteuern. Überdies birgt das Darlehen die Gefahr einer Rolle rückwärts in die alte Ausgabenpolitik bei der Arbeitsförderung, weil die Versuchung steigt, mehr Geld für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auszugeben und dazu einen Wechsel auf die Zukunft auszustellen. Im Ergebnis könnte dies wieder zu einem Dammbbruch bei den Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik führen.

Artikel 8: Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Die Begrenzung bzw. Abschaffung der Sozialversicherungsbeitragsfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wäre nur dann vertretbar, wenn zum einen die damit verbundenen Beitragsmehreinnahmen vollständig im Interesse der Beitragszahler und nicht zur Konsolidierung des Bundeshaushalts eingesetzt werden und zum anderen keine zusätzliche Bürokratie für die Entgeltabrechnung der Betriebe geschaffen wird. Beide Bedingungen sind jedoch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt. Daher lehnen wir die Änderung ab.

Artikel 9, Nr. 1: Streichung der Zuweisungen an die gesetzliche Krankenversicherung

Durch die vorgesehene schrittweise Streichung des Bundeszuschusses würde die Fehlfinanzierung versicherungsfremder Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung wieder zunehmen. Zudem würden Versicherte und Betriebe stärker mit Beiträgen belastet und die Lohnzusatzkosten damit weiter in die Höhe getrieben. Deshalb sollte es bei der mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführten sachgerechten Finanzierung versicherungsfremder Leistungen aus Steuermitteln bleiben.

Artikel 9, Nr. 3: Absenkung Beitragsbemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge von Arbeitslosengeld II-Beziehern

Die Kürzung des Beitrags des Bundes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld II ist verfehlt, weil der Versicherungsbeitrag für diese Personengruppe schon heute nur rund die Hälfte des ausgabendeckenden Betrags von rund 220 Euro für ein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt. Erschwerend kommt hinzu, dass damit die erwarteten Beitragsmehreinnahmen für geringfügig Beschäftigte nicht zur Konsolidierung der Krankenversicherung genutzt, sondern zur Entlastung des Bundeshaushaltes verwendet werden sollen.

Mit dieser verfehlten Umleitung von Beitragsmitteln in den Bundeshaushalt ist zudem auch ein gewaltiger Auswuchs an Bürokratie in Form des geplanten Ausgleichssystems zwischen Bundesagentur für Arbeit (BA) und Krankenkassen verbunden, für den Fall, dass die Beitragsmehreinnahmen bei den Krankenkassen um mehr als 10 Mio. Euro geringer ausfallen als prognostiziert (unter 170 Mio. Euro gegenüber prognostizierten 180 Mio. Euro). In diesem Fall gewährt das Haushaltsbegleitgesetz den Krankenkassen einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegen die BA.

Die Absurdität des Manövers würde auf die Spitze getrieben, wenn man versuchte, diesen Ausgleichsanspruch von den Beitragszahlern zur Arbeitslosenversicherung finanzieren zu lassen. Um einen solchen absurden Versuch von vornherein auszuschließen, sollte in der gesetzlichen Regelung ausdrücklich klargestellt werden, dass dieser Ausgleichsanspruch selbstverständlich der BA vom Bund im Rahmen seiner Verantwortung für das Fürsorgesystem Arbeitslosengeld II zu erstatten ist.

Artikel 6, Nr. 3 / Artikel 9, Nr. 4 / Artikel 10, Nr. 1-3: Anhebung der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte

Durch die Anhebung der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte von 25 auf 30 Prozent verlieren die Minijobs erheblich an Attraktivität; denn Arbeitgeber müssen für einen Minijobber in Zukunft rund 9,5 Prozentpunkte höhere Sozialbeiträge abführen als für einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Dies begünstigt einen Wiederanstieg von Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft. Höhere Pauschalabgaben konterkarieren ferner das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Faktor Arbeit zu entlasten und die Beschäftigungspotentiale im Niedriglohnbereich besser auszuschöpfen.

Fragwürdig ist zudem, dass Arbeitgeber für Minijobber einen pauschalen Krankenversicherungsbeitragssatz von 13 Prozent zahlen müssen, obwohl der Beitragssatz der günstigsten bundesweit wählbaren Krankenkasse etwas niedriger liegt.

Weiterhin geht von dem Gesetzentwurf eine verzerrende Wirkung aus, weil geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten von der Abgabenerhöhung verschont werden. Damit entstehen erhebliche Nachteile

für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in der Wirtschaft, die sich einer deutlich höheren Abgabenbelastung gegenübersehen.

Außerdem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, weil die Erhöhung von Sozialbeiträgen mit dem ausdrücklichen Ziel erfolgt, dass die „zusätzlichen Einnahmen den Bundeshaushalt entlasten“ sollen. Sozialbeiträge dürfen nicht zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben verwendet werden. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 75,108,148) entschieden: „Die Sozialversicherungsbeiträge dienen von vornherein nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates, sondern finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber kann sich seine Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt. Ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ist ausgeschlossen.“